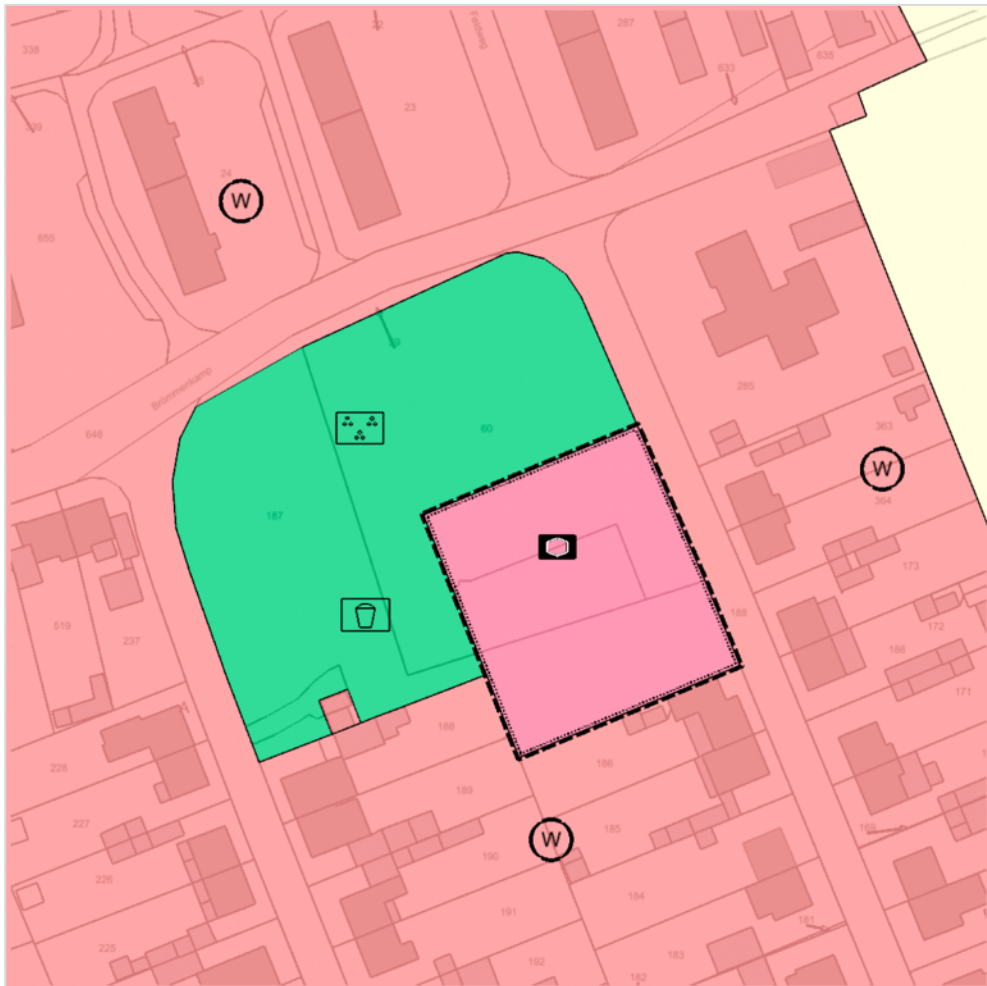


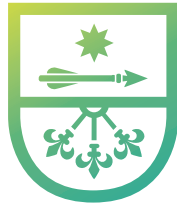


Hünxe
GEMEINDE

BEGRÜNDUNG
ZUR
57. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



in der Fassung vom 26. Juli 2024
(Feststellungsbeschluss)



Hünxe
GEMEINDE

BEGRÜNDUNG
ZUR
57. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

in der Fassung vom 26. Juli 2024
(Feststellungsbeschluss)

Bearbeitung:

FNP-Änderung

Umweltbericht / Artenschutzprüfung



ENVIRONMENT
Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt

Stadt • Land • Fluss
Büro für Städtebau und Umweltplanung
Königstrasse 32
53113 Bonn
Tel: 0228 923 97 24
info@slf-bonn.de
Dipl.-Ing. Guido Wallraven

ENVIRONMENT
Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt
Heistermannstrasse 1
46539 Dinslaken
Tel: 02064 47 63 43
enviro@arcor.de
Dipl.-Ökol. Veronika Mook

INHALT

TEIL A	PLANUNGSANLASS / SITUATION / PLANUNGSZIELE	5
1	Veranlassung und Erforderlichkeit	5
2	Übergeordnete Planungen / Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplanung	5
2.2	Rechtsgültiger Flächennutzungsplan	6
3	Planungsgebiet	7
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	7
3.2	Städtebauliche Situation / Lage im Ortsgefüge / Nutzung	8
4	Planungsziele / Städtebauliches Konzept / Nutzung / Erschließung	9
TEIL B	BEGRÜNDUNG	12
5	Begründung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung	12
	Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf - Planzeichnung	13
TEIL C	UMWELTBERICHT	14
6.1	Einleitung	14
6.2	Inhalte und Ziele des Planes	14
6.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	14
6.3.1	Fachgesetze	14
6.3.2	Fachpläne	15
6.3.3	Schutzausweisungen	15
6.4	Auswirkungsprognose	15
6.4.1	Bestandsbeschreibung und –bewertung	16
6.4.1.1	Schutzgut Mensch	16
6.4.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	16
6.4.1.3	Schutzgut Fläche	18
6.4.1.4	Schutzgut Boden	19
6.4.1.5	Schutzgut Wasser	19
6.4.1.6	Schutzgut Klima und Luft	19
6.4.1.7	Schutzgut Landschaft	20
6.4.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
6.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	20
6.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	20
6.4.3.1	Schutzgut Mensch	20
6.4.3.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere - Artenschutzprüfung	20
6.4.3.3	Schutzgut Fläche	27
6.4.3.4	Schutzgut Boden	27
6.4.3.5	Schutzgut Wasser	27
6.4.3.6	Schutzgut Klima und Luft	27

INHALT

6.4.3.7	Schutzgut Landschaft	28
6.4.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	28
6.4.3.9	Wechselwirkungen und Kumulation	28
6.5	Eingriffe in Natur und Landschaft / Vermeidung und Verminderung	29
6.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	30
6,7	Kumulierung	30
6.8	Sonstige Angaben	30
6..8.1	Quellenverzeichnis	30
6.8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	31
6.8.3	Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen	32
6.9	Zusammenfassung	32
Teil D	AUSWIRKUNGEN	33
7	Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung	33

TEIL A PLANUNGSANLASS / SITUATION / PLANUNGSZIELE

1 VERANLASSUNG UND ERFORDERLICHKEIT

Der Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde Hünxe hat am 22. Februar 2023 beschlossen, die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Im Rahmen der Planung der Kita-Plätze im Gemeindebereich hat sich gezeigt, dass die Plätze (incl. Überbelegungen und geplante Anbauten) nicht ausreichen, um den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz im Bereich der über Dreijährigen (Ü3) abzudecken. Im Kita-Jahr 2022/23 ist die Abdeckung des Bedarfes nur durch massive Überbelegungen möglich. Die Situation wird durch Zuzüge (auch im Ü3-Bereich) verschärft. Zur Sicherung der Kita-Versorgung insbesondere des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz im Ü3-Bereich muss eine Versorgungsquote von 100% erreicht werden. Hierfür müssen insbesondere in den Ortsteilen Drevenack und Bruckhausen zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen und neue Kindertagesstätten gebaut werden.

Zur Sicherung der Kita-Versorgung im Ortsteil Bruckhausen soll dafür eine Teilfläche der vorhandenen Grünfläche am Brömmenkamp in einer Größenordnung von ca. 2500 qm für den Neubau einer Kita umgewidmet werden. Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe als Öffentliche Grünfläche – Spielplatz dargestellt.

Die Nutzungsänderung der Grünfläche zu einer Fläche für den Gemeinbedarf macht eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANUNGSVORGABEN

2.1 Regionalplanung

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat die Regionalplanung zum 21.10.2009 übernommen. Der bisherige Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf gilt bis zur Aufstellung bzw. bis zum Inkrafttreten eines neuen (einheitlichen) Regionalplans für das Ruhrgebiet weiter fort. Die Regionalplanung der Gemeinde Hünxe liegt innerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat am 10.11.2023 die Feststellung des Regionalplans Ruhr in der hier vorliegenden Fassung beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die Regionalplanungsbehörde hat anschließend den beschlossenen Regionalplan Ruhr bei der Landesplanungsbehörde angezeigt. Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen am 28. Februar 2024 ist der Regionalplan Ruhr offiziell in Kraft getreten. Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr durch die Regionalplanung im RVR ist damit erfolgreich abgeschlossen.

Die gesamte Ortslage Bruckhausen ist im geltenden Regionalplan des RVR als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (ASB).

Mit Schreiben vom 02.05.2024 hat die Gemeinde Hünxe bei der die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr eine Anfrage nach landesplanerischer Abstimmung gem. § 34 Abs. 5 LPLG NRW für die Flächennutzungsplanänderung gestellt. Die Regionalplanungsbehörde hat in ihrem Antwortschreiben vom 17.05.2004 die Anpassung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung bestätigt.

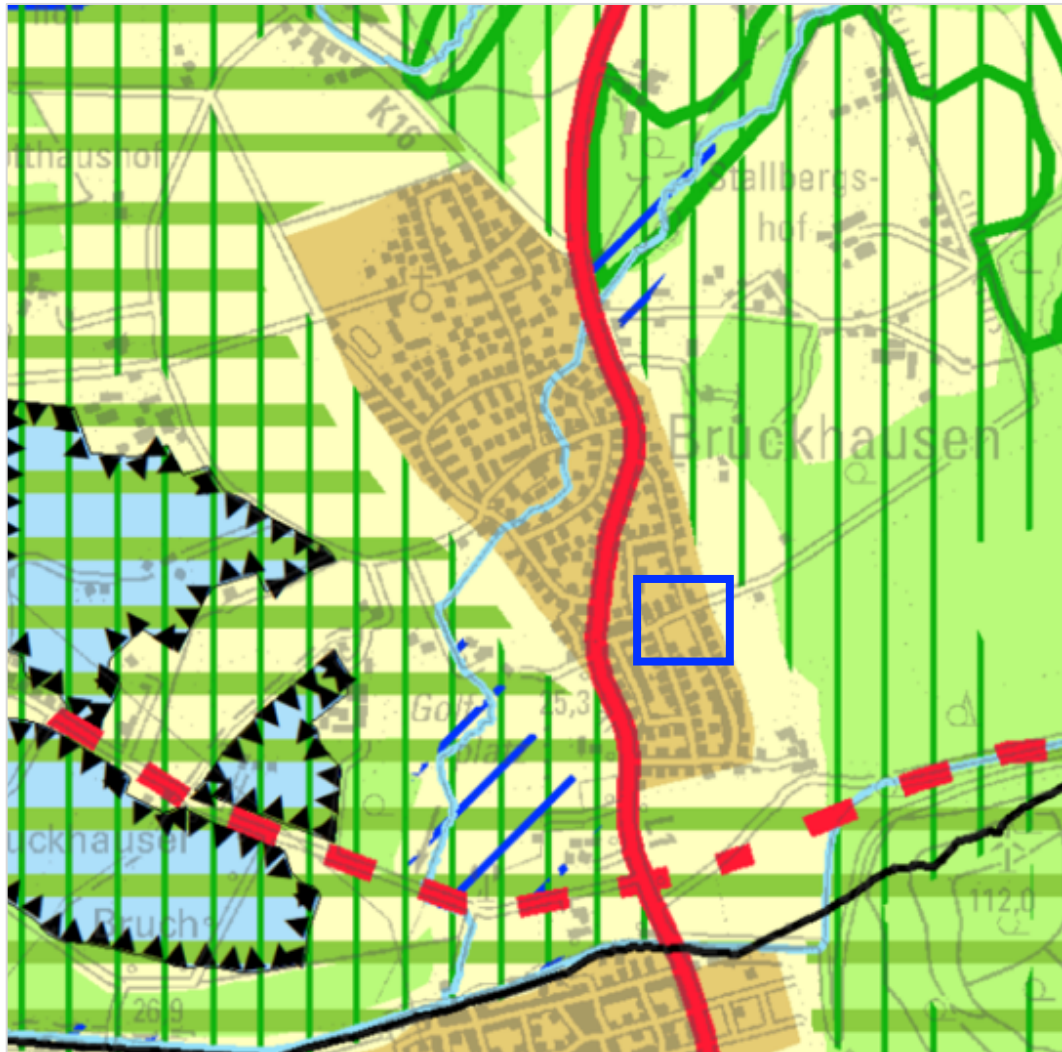
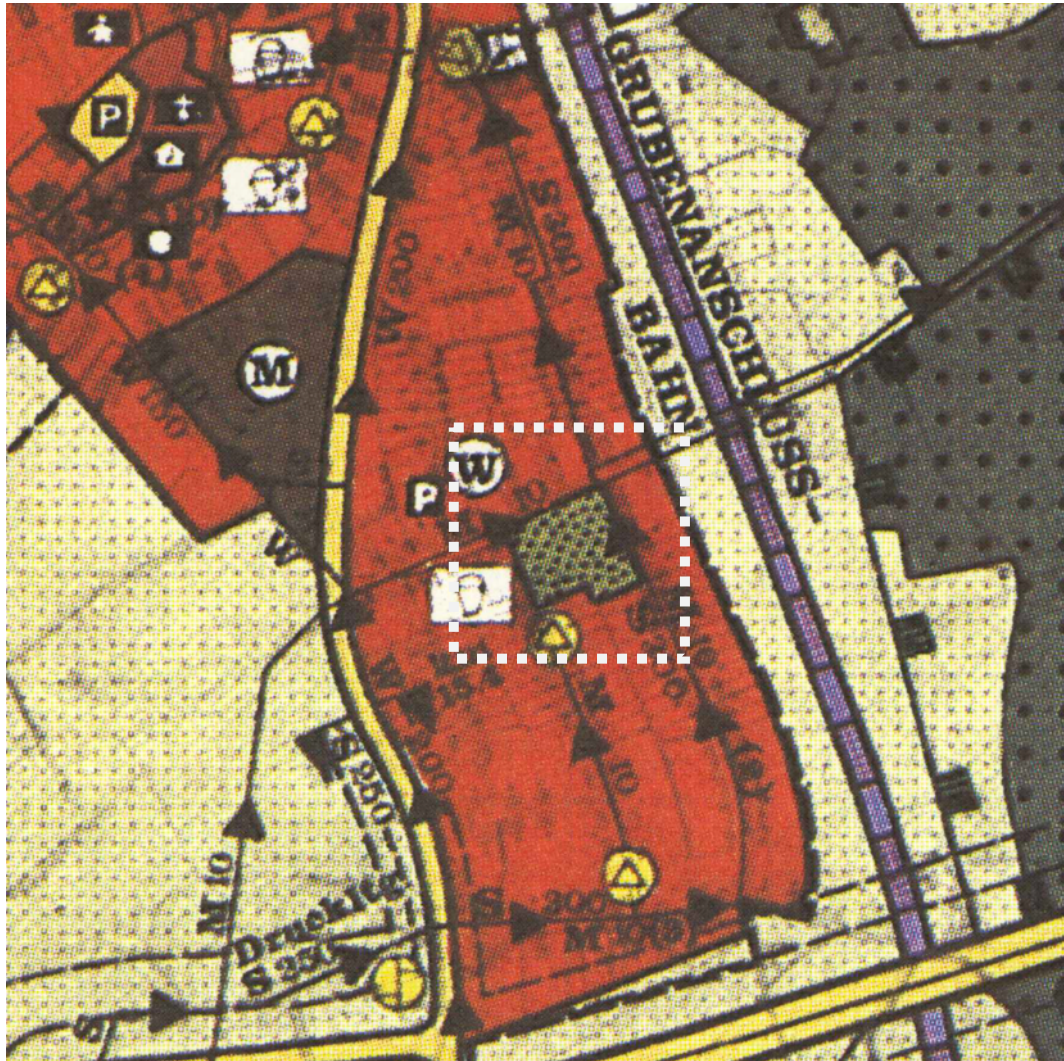


Abbildung: Ausschnitt Regionalplan Ruhr – Fassung November 2023

2.2 Rechtsgültiger Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe aus dem Jahr 1980 ist die Fläche des Planungsgebietes derzeit als Grünfläche – Spielplatz dargestellt. Die angrenzenden Wohnbereiche sind als Wohnbauflächen dargestellt.



Auszug gültiger FNP Gemeinde Hünxe

3. PLANUNGSGEBIET

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Planungsgebiet liegt in der Gemarkung Bruckhausen Flur 9. Von der Änderung betroffen sind Teilflächen der Flurstücke 60 und 187. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von ca. 0,25 ha.

Das Planungsgebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße Brömmenkamp
- im Osten durch die Straße Kleiner Feldweg
- im Süden durch die angrenzende Wohnbebauung
- im Westen durch die Grünfläche / Spielplatz.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist der Abbildung auf der folgenden Seite zu entnehmen.



Räumlicher Geltungsbereich (o. M.)

3.2 Städtebauliche Situation/ Lage im Ortsgefüge / Nutzung

Das Planungsgebiet befindet sich in zentraler, städtebaulich integrierter Ortslage im Ortsteil Bruckhausen der Gemeinde Hünxe. Der Ortsteil wird durch die Landesstraße L1 zweigeteilt. Der Siedlungsbereich Brömmenkamp liegt östlich der L1. Dieser Teilbereich verfügt über keinerlei soziale Infrastruktur und dient ausschließlich dem Wohnen.

Der Versorgungsbereich des Ortsteiles Bruckhausen am Danziger Platz ist etwa 930 m entfernt. Im westlichen Ortsteil befinden sich die Grundschule und eine Kindertagesstätte sowie kirchliche Einrichtungen.

Die Anbindung des Planungsgebietes an die L1 erfolgt über den Brömmenkamp in etwa 250 m Entfernung.

Die angrenzende Wohnbebauung ist überwiegend durch Einfamilienhäuser als Doppelhausbebauung geprägt. Am Brömmenkamp befinden sich mehrere Mehrfamilienhäuser.

Das Planungsgebiet ist Teil einer öffentlichen Grünfläche mit ca. 8.000 qm Größe.

Die Grünfläche ist überwiegend baumbestanden, Teilbereiche werden als Spielplatz Bolzplatz und Quartiersplatz genutzt.



Luftbild des Planungsgebietes (Gemeinde Hünxe)

4 PLANUNGSZIELE / STÄDTEBAULICHES KONZEPT / NUTZUNG / ERSCHLISSUNG

Planungsziel des Änderungsverfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung eines neuen Kitastandortes, um die Versorgung der Gemeinde Hünxe zu sichern.

Aktuell gibt es in Bruckhausen nur westlich der L1 eine Kindertagesstätte (Danziger Platz). In unmittelbarer Nähe dieser Kindertagesstätte entsteht für das Kindergartenjahr 2023/24 als Übergangslösung am Albertus-Magnus-Weg eine Kita in Containerbauweise bis zur Fertigstellung einer neuen Kita. Aufgrund der demografischen Entwicklung sind hier mittel- bis langfristig demografische, soziale und städtebauliche Veränderungen zu erwarten, insbesondere der Zuzug jüngerer Menschen/Familien vor dem Hintergrund der gewachsenen Überalterung im Wohnquartier.

Der gewachsene Wohnstandort Brömmenkampsiedlung soll durch Ansiedlung von sozialer Infrastruktur in Form einer Kindertagesstätte aufgewertet und zukunftsfähig

ausgerichtet werden. Mit der Ansiedlung einer Kita auf der östlichen Seite von Bruckhausen entsteht in beiden Ortsteilhälften ein adäquates Angebot an Kinderbetreuungsplätzen zur dringenden Deckung des erforderlichen Platzbedarfes.

Die Erschließung ist über das bestehende Straßennetz gesichert.

Die Grünfläche besitzt derzeit eine wichtige Bedeutung als sozialer Ort/Treffpunkt sowie als Freizeitangebot für diesen Bereich des Ortsteiles. Dazu trägt auch der vorhandene städtebaulich prägende Baumbestand bei. Vor diesem Hintergrund soll der Baumbestand nach besten Möglichkeiten erhalten bleiben. Auf der Ebene der konkreten Gebäudeplanung der Kita soll der städtebauliche Entwurf den vorhandenen, erhaltenswerten Baumbestand berücksichtigen und erhalten sowie baulich integrieren. Verschiedene Entwurfsstudien auf Grundlage des geplanten Raumprogramms der Kita haben die grundsätzliche Machbarkeit gezeigt (s. Standortstudien). Der prägende Baumbestand kann erhalten werden, leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, sichert einen attraktiven Kita-Standort und ermöglicht die pädagogische Integration in die Kindergartenarbeit.

Für den planungsbetroffenen Bolzplatz werden entweder am östlichen Siedlungsrand im Bereich der Gemeinschaftsgaragen (z.B. Mini-Spielfeld) oder im Bereich des umgestalteten Sportplatzes am Waldweg ausreichende und qualitativ neuwertige Freizeit-, Spiel- und Sportangebote geschaffen. Ebenso soll die verbleibende Grünfläche gestalterisch und hinsichtlich der Nutzungsangebote aufgewertet werden (u.a. Integration einer Fläche zum „Kicken“).



Standortstudien Kita Bruckhausen, Variante A



Standortstudien Kita Bruckhausen, Varianten B, C

TEIL B BEGRÜNDUNG

5 BEGRÜNDUNG DER DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGS- PLANÄNDERUNG

Entsprechend der planerischen Zielsetzung zur Sicherung eines neuen Kita-Standortes in Bruckhausen erfolgen folgende planzeichnerische Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung:

- Der Standort für die Errichtung des Kita-Neubaus wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte dargestellt.
- In der Folge ändert sich der Flächenzuschnitt der vorhandenen Grünfläche und wird zeichnerisch angepasst. Dieser Bereich wird entsprechend verkleinert und bleibt als Öffentliche Grünfläche - Spielplatz dargestellt.
- Es wird ein Hinweis zum Erhalt der vorhandenen Bäume, auch auf dem Kita-Grundstück, aufgenommen.
- Es wird ein Hinweis zum Verdacht auf Kampfmittel innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung aufgenommen.

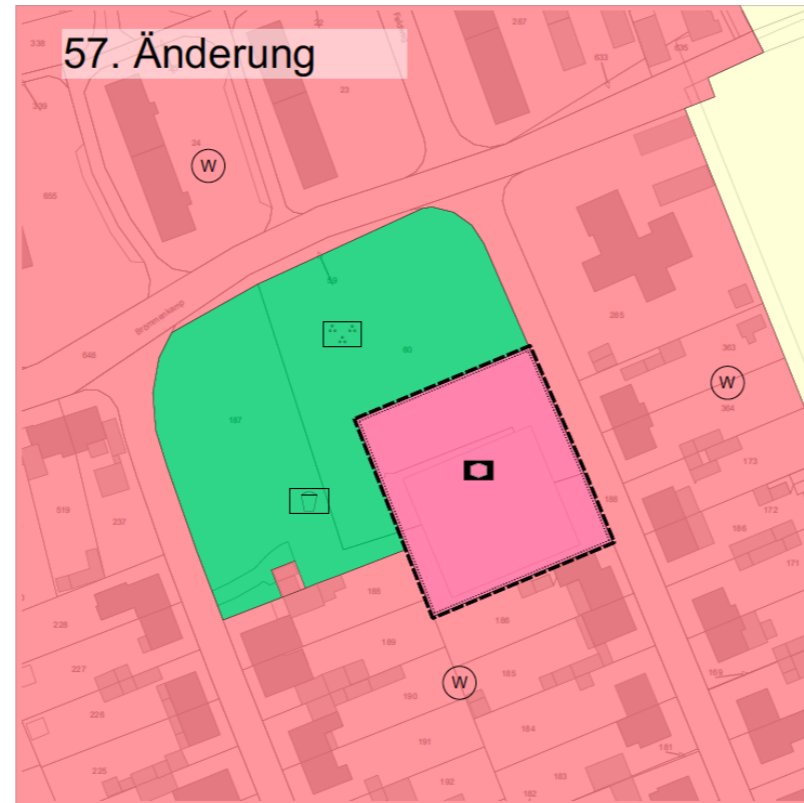
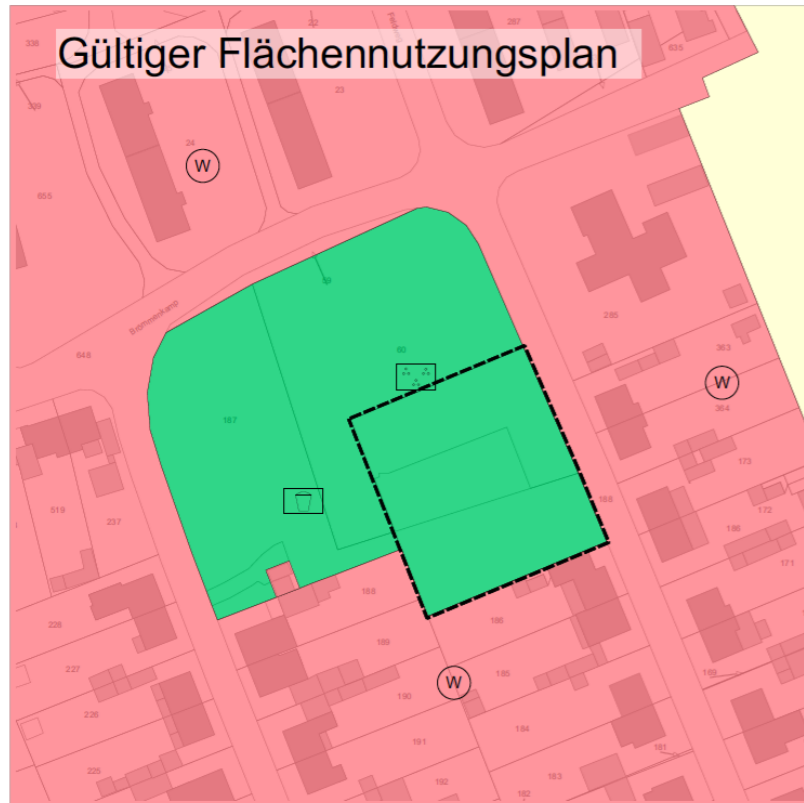
Der Kita-Standort wird damit planungsrechtlich gesichert. Die Erschließung erfolgt über den Kleinen Feldweg. Die öffentliche Grünfläche wird um die Kita-Fläche reduziert (2.500 qm). Ein Hinweis auf den Baumbestand, der zu erhalten ist und in die bauliche Überplanung integriert werden soll, sichert für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung das Planungsziel des weitgehenden Erhalts vorhandener Grünstrukturen. Ebenso weist ein Hinweis auf Gefahren durch mögliche Kampfmittelfunde bei Baumaßnahmen hin.

57. Änderung FNP



57. Änderung Flächennutzungsplan

Feststellung - 26. Juli 2024



Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

W: Wohnbaufläche

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Fläche für den Gemeinbedarf
 Kindertagesstätte

GRÜNFLÄCHEN

öffentliche Grünfläche
 Parkanlage
 Spielplatz

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Flächen für die Landwirtschaft

Räumlicher Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise

Kampfmittelverdacht
Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung besteht ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Milärschichtungen des 2. Weltkrieges. Die zu überbauenden Fläche sollten auf Kampfmittel untersucht werden.
Erfolgen Spezialarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Bohrschichtdektion empfohlen (s. Leitfaden Kampfmittelbeseitigungsdienst).

Erhalt vorhandener Bäume
Die im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung vorhandenen Bäume sind zu erhalten und in die bauliche Umnutzung zu integrieren.

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**
Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Hünxe, den
(Bürgermeister)
- Entwurf und Verfahrensbetreuung**
Stadt · Land · Fluss
Büro für Städtebau und Umweltplanung
Königsrasse 32 · 53113 Bonn
0228 9239724 · info@slf-bonn.de
Bonn, den
Dipl.-Ing. G. Wallraven
- Frühzeitige Beteiligung**
Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich über die Planung unterrichtet und ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Hünxe, den
(Bürgermeister)
- Öffentliche Auslegung**
Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am die öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich aufgefordert.
Hünxe, den
(Bürgermeister)
- Feststellungsbeschluss**
Der Rat der Gemeinde Hünxe hat die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung und Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am beschlossen.
Hünxe, den
(Bürgermeister)
- Genehmigung**
Der Flächennutzungsplan gilt mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf (AZ:) gemäß § 6 BauGB als genehmigt.
Hünxe, den
(Bürgermeister)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018, in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV NRW 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2024 (GV. NRW. S. 1172)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)



57. Änderung des Flächennutzungsplanes



Gemarkung Bruckhausen Flur 9
Maßstab 1:500 Fassung vom 26. Juli 2024

Teil C Umweltbericht

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

Der Umweltbericht setzt sich mit den Inhalten der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes auseinander. Zur Sicherung der Kita-Versorgung im Ortsteil Bruckhausen der Gemeinde Hünxe soll dafür eine Teilfläche der vorhandenen Grünfläche am Brömmenkamp in einer Größenordnung von ca. 2500 qm für den Neubau einer Kita umgewidmet werden. Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe als Öffentliche Grünfläche – Spielplatz dargestellt.

Die Nutzungsänderung der Grünfläche zu einer Fläche für den Gemeinbedarf macht eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Gemäß § 2, Absatz 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der nachfolgende Umweltbericht setzt sich zum einen mit den Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter insgesamt auseinander. Zum anderen bearbeitet er die Eingriffsregelung und die artenschutzrechtlichen Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

6.2 Inhalte und Ziele des Planes

Detaillierte Ausführungen zum Planungsanlass enthält Teil A der Begründung zum Flächennutzungsplan. Die Darstellungen, denen eine Umweltrelevanz zuzuordnen ist, werden insgesamt in Teil B der Begründung ausführlicher beschrieben. Insofern wird hier darauf verwiesen.

6.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

6.3.1 Fachgesetze

Im Baugesetzbuch werden unter § 1 BauGB die allgemeinen Ziele und Grundsätze benannt. Die umweltrelevanten Aspekte sind die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die insbesondere bei der Aufstellung zu berücksichtigenden Umweltbelange sind unter § 1 Absatz 6 BauGB (vor allem Nr. 7) benannt. § 1a BauGB führt die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nochmals aus. Insbesondere hervorzuheben ist hier auch die Bodenschutzklausel.

Neben den Inhalten des Baugesetzbuches sind folgende Fachgesetze von Bedeutung:

- Die Ziele des Naturschutzes sind in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) definiert. Danach sind die Biologische Vielfalt, die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft zu erhalten.

- Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.
- Gegenstand des Immissionsschutzrechtes ist die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen. Dabei kommt dem Trennungsgebot sowie der Forderung nach der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität nach § 50 BImSchG eine besondere Bedeutung zu.
- Gemäß § 1 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu sichern.
- Abfall- und Abwasserrecht: Es wird davon ausgegangen, dass die fachrechtlichen Normen für die Behandlung von Abwässern und Abfällen eingehalten werden.
- Das Denkmalschutzrecht behandelt den Schutz von Bau- und Bodendenkmälern.

6.3.2 Fachpläne

Ausführliche Angaben zu den Darstellungen des Regionalplanes enthält Kapitel 2.1 der Begründung der Flächennutzungsplanänderung.

Die gesamte Ortslage Bruckhausen ist im geltenden Regionalplan des RVR als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (ASB).

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe aus dem Jahr 1980 ist die Fläche des Planungsgebietes derzeit als Grünfläche – Spielplatz dargestellt. Die angrenzenden Wohnbereiche sind als Wohnbauflächen dargestellt.

Der Landschaftsplan Kreis Wesel – Raum Hünxe / Schermbeck konkretisiert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Außenbereich. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

6.3.3 Schutzausweisungen

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegen keine fachrechtlichen Schutzausweisungen vor. Das Gemeindegebiet Hünxe liegt insgesamt im Naturpark Hohe Mark-Westmünsterland.

6.4 Auswirkungsprognose

Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme zu den im BauGB benannten Schutzgütern werden die Empfindlichkeiten gegenüber den Darstellungen des Flächennutzungsplans beschrieben. Daraus resultiert schutzgutbezogen eine Bewertung.

6.4.1 Bestandsbeschreibung und –bewertung

6.4.1.1 Schutzgut Mensch

Siedlungsstruktur

Zum Schutzgut Mensch sind gesundheitliche Aspekte wie Luftverunreinigungen und Lärm sowie Aspekte der Freizeit- und Erholungsnutzung zu betrachten. Generell ist davon auszugehen, dass die Belastung zu den vorgenannten Aspekten nicht über die allgemeinen, in diesen Bereichen zu erwartenden Vorbelastungen hinausgehen.

Der Grünfläche hat im Bereich der Siedlung eine hohe Bedeutung als Grüninsel im besiedelten Bereich. Die Freiflächen und der Spielplatz werden in ihrer Nutzungsfunktion als innerörtliche Freiflächen nicht eingeschränkt. Es entfällt der Bolzplatz. Hinsichtlich der Gehölzstrukturen wird davon ausgegangen, dass der Bestand durch eine entsprechende Anpassung der Bebauung erhalten bleibt.

Für den planungsbetroffenen Bolzplatz werden entweder am östlichen Siedlungsrand im Bereich der Gemeinschaftsgaragen (z.B. Mini-Spielfeld) oder im Bereich des umgestalteten Sportplatzes am Waldweg ausreichende und qualitativ neuwertige Freizeit-, Spiel- und Sportangebote geschaffen. Ebenso soll die verbleibende Grünfläche gestalterisch und hinsichtlich der Nutzungsangebote aufgewertet werden (u.a. Integration einer Fläche zum „Kicken“).

6.4.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Biotopstrukturtypen und Nutzungstypen basieren auf Kartierungen im Sommer 2023.

Die gesamte Grünfläche umfasst folgende Teilflächen:

- zwei größere Rasenflächen (mit regelmäßiger Mahd);
- mehrere Einzelbäume (Quercus rubra, Tilia spec., Acer pseudoplatanus), Baumreihen und Baumgruppen (Acer campestre, Carpinus betulus);
- mehrere Gehölzstreifen / Hecken (mit regelmäßigem Rückschnitt);
- einen Spielplatz (mit großer Sandfläche und diversen Spielgeräten);
- einen asphaltierten Basketballplatz;
- einen geschotterten Bolzplatz.

Es handelt sich um eine zentrale Freifläche in der Siedlung Brömmenkamp im Ortsteil Bruckhausen.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen kommen vor allem den Gehölzstrukturen als Vernetzungselemente eine hohe Bedeutung zu.

Die nachfolgenden Abbildungen dokumentieren den Bereich.



Rasenfläche mit Bolzplatzfläche im Hintergrund



Ausschnitt Bolzplatzfläche, der lückige Bewuchs in den Randbereichen lässt auf eine geringe Nutzung der Fläche schließen.



Rasenfläche mit Gehölzreihe, im Hintergrund Spielplatzfläche

Der Baumbestand im Bereich der Grünfläche wurde im Oktober 2023 im Hinblick auf seine Vitalität untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in den weiteren Planungen zu berücksichtigen¹. Es ist im Hinblick auf die Bedeutung der innerörtlichen Grünfläche sicherzustellen, dass das bisherige Grünvolumen und die entsprechenden Gehölze erhalten bleiben.

6.4.1.3 Schutzgut Fläche

Die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche hat die Flächeninanspruchnahme einer Bolzplatzfläche sowie in einem geringen Umfang einer Rasen- und Gehölzfläche zur Folge. Auf der Fläche erfolgt eine Versiegelung für Gebäudeflächen und Verkehrsflächen sowie eine Teilversiegelung für Spielplatzflächen. Dabei wird die Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Eine weitere Flächeninanspruchnahme im Hinblick auf Kompensationsmaßnahmen ist zugunsten einer Kompensation vor Ort durch entsprechende Reduzierung der Versiegelung und Begrünung (u. a. auch Dach- und Fassadenbegrünung und dem Erhalt der Gehölzstrukturen) zu vermeiden. Durch die Endlichkeit des Schutzgutes Fläche ist grundsätzlich eine vollständige Reduzierung der Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme kaum möglich. Im vorliegenden Fall wird aber der größere Teil der Fläche bereits als teilversiegelte Fläche genutzt. Der Erhalt des Gehölzbestandes und des entsprechenden Grünvolumens ist gemäß den Standortstudien möglich und vorzusehen.

¹ Sachverständigenbüro Dr. Jürgen Kutscheidt, Baumerfassung Spielplatz Brömmenkamp-Siedlung, 5.10.2023

6.4.1.4 Boden

Für den Bereich der Brömmenkampsiedlung besteht ein geringer Grad an Naturnähe (www.geoportal.nrw.de), das heißt die natürlichen Böden sind hier stark überformt. Bei der Fläche des Bolzplatzes ist aufgrund der wassergebundenen Wegedecke von einem sehr hohen Grade der Überformung auszugehen, während die Randbereiche nach Norden von Rasen- und Gehölzflächen bedeckt sind. Hier existiert zwar auch ein hoher Grad an Überformung, die natürliche Bodenfunktionen wie Versickerungsfähigkeit usw. sind aber gegeben.

Insgesamt hat der Bereich daher nur eine geringe bis mittlere Funktion im Hinblick auf das Schutzgut Boden.

Informationen zu Vorbelastungen sind zum aktuellen Stand nicht vorhanden.

6.4.1.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Da die Bodenverhältnisse im betrachteten Bereich verändert sind, ist auch von einer Änderung der Grundwasserverhältnisse auszugehen.

Durch die vorgesehenen Änderungen ergibt sich keine Änderung gegenüber der aktuellen Grundwassersituation.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und im direkten Umfeld nicht vorhanden.

Trinkwasserschutz

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Wasserschutzgebietes.

6.4.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet sowie die Umgebung weisen Stadtrandklima auf. Bereiche mit Stadtrandklima sind im Unterschied zu städtisch geprägten Räumen gekennzeichnet durch einen hohen Grünflächenanteil im Umfeld der zumeist aufgelockerten Bebauung, relativ geringe Versiegelungsraten und durch die Nähe zu regionalen Ausgleichsräumen.

Das Stadtrandklima wirkt durch eine starke nächtliche Abkühlung der Ausbildung "heißer Nächte" entgegen und ist daher ein optimales Wohn- und Schlafklima. Durch das Nebeneinander von unterschiedlich stark verdichteten Wohngebieten und Grün- und Parkflächen wird eine hohe Variabilität der Mikroklimata erzielt.

Das Plangebiet ist großräumig durch die Luftschadstoffemissionen des Ballungsraumes Rhein-Ruhr vorbelastet. Dies kann insbesondere während austauscharmer Inversionswetterlagen mit östlichen Luftströmungen von Bedeutung werden, die häufig auch während der Wintermonate auftreten.

6.4.1.7 Schutzgut Landschaft

Der Raum gehört großräumig zur Rechtsrheinischen Niederterrasse (Landschaftsraum LR-I-013). Der hier zu betrachtende Raum des Änderungsbereiches umfasst den Siedlungsbereich Bruckhausen im Gemeindegebiet von Hünxe, liegt also in einem dichter besiedelten Teil des Landschaftsraumes. Daher ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft bzw. im Hinblick auf das Ortsbild.

6.4.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale sind im Planungsbereich nicht bekannt.

6.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die bisherigen Nutzungen und Strukturen erhalten bleiben.

6.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

In den folgenden Kapiteln werden mögliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung dargelegt.

6.4.3.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind grundsätzlich keine erheblichen und nachhaltigen negativen Auswirkungen durch die Umsetzung zu erwarten. Allerdings ist phasenweise zu Beginn und zum Ende des täglichen Kita-Betriebes von einer Erhöhung der Verkehrsfrequenz in diesem Bereich auszugehen, was mit einer zeitlich begrenzten zusätzlichen Immissions- und Lärmbelastung einhergeht.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die zukünftige Nutzung die entsprechenden Grenzwerte aus Sicht des Immissionsschutzes einhält.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Freizeit- und Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten. Für den planungsbetroffenen Bolzplatz werden entweder am östlichen Siedlungsrand im Bereich der Gemeinschaftsgaragen (z.B. Mini-Spielfeld) oder im Bereich des umgestalteten Sportplatzes am Waldweg ausreichende und qualitativ neuwertige Freizeit-, Spiel- und Sportangebote geschaffen. Ebenso soll die verbleibende Grünfläche gestalterisch und hinsichtlich der Nutzungsangebote aufgewertet werden (u.a. Integration einer Fläche zum „Kicken“).

Die Ver- und Entsorgung geschieht entsprechend der gültigen Satzungen und Verordnungen.

6.4.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere - Artenschutzprüfung

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird auf der Grundlage der vorhandenen Daten sowie einer Einschätzung aufgrund örtlicher Kenntnisse eine Einstufung hinsichtlich der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten beschrieben.

Die Zugriffsverbote gelten für alle europarechtlich geschützten Arten. Dabei handelt es sich um die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle Vogelarten gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie. In Nordrhein-Westfalen wurde eine Auswahl der sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die einzeln zu betrachten sind. Bei den übrigen Arten wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres guten Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Auswirkungen davon ausgegangen, dass es keinen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gibt. So ist für die sogenannten Allerweltsarten von planungsrelevanten Arten nicht von einer Störung, Tötung bzw. einem Verlust oder einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Sinne auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Methodik

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird auf der Grundlage der vorhandenen Daten sowie einer Einschätzung aufgrund örtlicher Kenntnisse eine Einstufung hinsichtlich der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten beschrieben. Die Zugriffsverbote gelten für alle europarechtlich geschützten Arten. Dabei handelt es sich um die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle Vogelarten gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie. In Nordrhein-Westfalen wurde eine Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen, die einzeln zu betrachten sind. Bei den übrigen Arten wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres guten Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Auswirkungen davon ausgegangen, dass es keinen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gibt. So ist für die sogenannten Allerweltsarten nicht von einer Störung, Tötung bzw. einem Verlust oder einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Sinne auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten schließen sich folgende Arbeitsschritte an:

- Ermittlung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auf dem NO-Quadrant des MTB 4406 (Dinslaken)
- Eingrenzung des Artenspektrums anhand der im Plangebiet und im angrenzenden Raum vorkommenden Lebensraumtypen,
- Datenabfrage beim Fundortkataster der LANUV,
- Begehungen im Jahr 2023 zur Verifizierung der Einschätzung hinsichtlich der Artvorkommen.

Nachfolgend sind die im 2. Quadranten des Messtischblattes 4406 Dinslaken potentiell vorkommenden Arten aufgeführt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Vögel	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anser albifrons	Blässgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anser fabalis	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

Vögel	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Vögel	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Diskussion der Ergebnisse

In der „LANUV-Liste“ werden explizit die drei Fledermaus-Arten Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus), Nyctalus noctula (Abendsegler) und Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus) genannt. Die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus gelten als Kulturfolger, die letztere sogar als ausgesprochene „Hausfledermaus“. Beide Arten sind bei der Durchführung des Bauprojektes nicht bezüglich ihrer Quartierswahl betroffen (die Zwergfledermaus könnte sogar bei einer entsprechenden Fassadengestaltung profitieren). Der Große Abendsegler lebt bevorzugt in Wäldern. Aufgrund seiner Größe (Flügelspannweite 32 bis 40 cm) benötigt er geräumige Baumhöhlen als Tagesquartiere. Die Existenz eines Quartiers kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist bei den Fledermäusen nicht erkennbar.

Die „LANUV-Liste“ der planungsrelevanten Arten enthält keine Angaben zur Herpetofauna. Man kann konstatieren, dass auf der Untersuchungsfläche die Habitatvoraussetzungen für das Vorkommen von Amphibien- oder Reptilienarten nicht erfüllt sind:

- kein Gewässer mit einer stabilen Wasserführung existiert (dies wäre für eine vollständige Larvalentwicklung notwendig);
- die terrestrischen Bereiche sind bezüglich ihrer Struktur suboptimal;
- von den umgebenden Verkehrsflächen gehen permanente Gefahren aus („Todesstreifen“).

Aufgrund der o.g. Gründe kann ein artenschutzrechtlicher Konflikt bei den Arten der Herpetofauna ausgeschlossen werden.

Von der Liste der planungsrelevanten Arten kommen fünf Arten (Krickente, Blässgans, Saatgans, Bekassine, Waldwasserläufer) lediglich als Wintergäste bzw. Durchzügler auf. Von den verbleibenden Brutvogel-Arten können mehrere ökologische Nischen ausgeschlossen werden:

- Arten, die an Gewässer bzw. -ufer und feuchtes Grünland gebunden sind (Eisvogel, Flussregenpfeifer,
- Graureiher, Kiebitz, Rohrammer, Teichralle, Zwergtaucher);
- Arten mit einer Bindung an Waldkomplexe oder größere parkartige Strukturen (Habicht, Mäusebussard,
- Kuckuck, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Baumpieper, Waldlaubsänger);
- bodenbrütende Arten der offenen Agrarlandschaft (Rebhuhn);
- Arten, die auf ein Mosaik aus Hecken bzw. Gehölzstreifen und strukturreichem Offenland angewiesen
- sind (Bluthänfling, Feldsperling, Nachtigall, Schwarzkehlchen);
- Arten, deren Neststandort sich obligatorisch in Gebäuden befindet (Schleiereule, Rauchschwalbe);
- Arten mit einer Bindung an strukturreiche Grünlandkomplexe mit Obstwiesen oder Kopfbaumreihen
- (Steinkauz, Gartenrotschwanz).

Sieben planungsrelevante Arten, die nicht ohne weiteres einer der o.g. ökologischen Gilden zugeordnet werden können, werden im Folgenden einzeln diskutiert.

- *Accipiter nisus*, der Sperber, bevorzugt reich strukturierte Gebiete mit Wald oder Feldgehölzen, Siedlungen und halboffene Flächen. Als Brutplatz nutzen Sperber Wälder aller Größen von kleinen Feldgehölzen bis zu größeren Wäldern, wobei dort vor allem 15- bis 45-jährige Nadelstangenhölzer in Randlagen oder an Schneisen genutzt werden. Fehlen Nadelhölzer, brüten sie auch in Mischwäldern, manchmal sogar in reinen Laubwäldern. Auch Teilbereiche der Städte (Parks, Friedhöfe), bewaldete Industriebrachen, Autobahnkreuze, Alleen, sogar größere Hausgärten dienen als Brutplatz. Im Prinzip ist es dabei geblieben, dass Nadelbäume als Horststandorte bevorzugt werden. Der Sperber ist im Bereich Dinslaken-Hünxe-Bruckhausen als Brutvogel präsent. Allerdings ist das Fehlen von Nadelbäumen auf der Untersuchungsfläche das Hauptargument für die Einschätzung, dass ein Brutvorkommen des Sperbers hier mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist somit nicht erkennbar.
- *Asio otus*, die Waldohreule, ~~ist~~ lebt vorzugsweise in einer Art halboffener Parklandschaft mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Teilweise kommt sie auch in Parks, Grünanlagen und an Siedlungsrändern vor. Zur Jagd sucht sie strukturreiche Offenlandbereiche auf. Als Nistplatz werden sekundär alte Nester anderer Vogelarten (Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Die Art gilt aufgrund ihres unauffälligen Balzverhaltens als schwer nachweisbar. / Im erweiterten Untersuchungsgebiet sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für ein Vorkommen der Waldohreule gegeben; im Brutvogel-Atlas NRW wurden für den MTB-Quadranten 4-7 Brutpaare angegeben (GRÜNEBERG et al. 2013). Zur Jagd geeignete Flächen sind auf kurze Distanz erreichbar. Die Vorkommen von Rabenkrähen, Elstern und Ringeltauben gewährleisten die Existenz von geeigneten Altnestern. Trotz dieser prinzipiellen Eignung gibt es Einschränkungen, die die Verhältnisse für die Waldohreule suboptimal erscheinen lassen: die von der Landesstraße ausgehende Geräuschkulisse (die Art ist ein überwiegend nach Gehör jagender Beutegreifer), die relativ ungeschützte Lage und die damit verbundenen Störungen, z.B. durch beobachtende Fußgänger und Hundebesitzer, der Prädationsdruck

durch den hohen Bestand an Rabenkrähen in Stadtrandlagen, die erhöhte Rate an Totalausfällen durch die Nutzung von unzureichenden Nestunterlagen. Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass ein Brutvorkommen der Waldohreule nicht sehr wahrscheinlich ist, aber aufgrund der gegebenen Voraussetzungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, so dass der Erhalt des Baumbestandes aus Artenschutzgründen sinnvoll ist.

- *Bubo bubo*, der Uhu, die größte europäische Eulenart, ist nacht- und dämmerungsaktiv, mit einem breiten Beutespektrum (Säugetiere wie Mäuse, Ratten und Igel; diverse Vögel). Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Obwohl beim Uhu auch Baumbruten bekannt sind, kann eine Nutzung der Bäume auf der Brömmenkamp-Fläche ausgeschlossen werden, weil geeignete Horstunterlagen (z.B. von Greifvögeln) fehlen. Auch die - auf einer städtischen Grünfläche normalen - permanenten Störungen sprechen gegen die Möglichkeit eines Brutvorkommens. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist somit nicht erkennbar.
- *Falco tinnunculus*, der Turmfalke, bewohnt offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Er meidet geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Grünland, Äcker und Brachen auf. Voraussetzung für eine Brut ist das Vorhandensein von Gebäudenischen (an landwirtschaftlichen Gebäuden oder an Kirchtürmen) oder von Krähen- und Elsternnestern als Unterlage. Der Turmfalke verhält sich hier als Sekundärnutzer, da er selbst keinen Horstbau betreibt. Gegen ein Brutvorkommen spricht v.a. das suboptimale Umfeld. Außerdem verhält sich die Art am Brutplatz sehr auffällig, weshalb eine Nachweislücke ausgeschlossen werden kann. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht erkennbar.
- *Parus montanus*, die Weidenmeise, besiedelt ursprünglich die Wälder und Gehölze der Niederungen auf sandigen Böden (Eichen-Birkenbestände, Erlen- und Birkenbrüche, Moore mit Birkenaufwuchs u.ä.). Als optimale Habitate gelten Weichhölzer auf feuchten Standorten in Verbindung mit jungen Nadelholzbeständen. Ein wichtiges Habitatelemente ist (nach MILDENBERGER) morsches Holz (Voraussetzung für die höhlenartige Nestanlage). Weil im Untersuchungsgebiet die Habitatvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt nicht erkennbar.
- *Strix aluco*, der Waldkauz, besiedelt reich strukturierte Kulturlandschaften, lichte/lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten und Friedhöfe. Die Anlage des Nestes erfolgt flexibel in Baumhöhlen und Gebäudenischen, oder - vergleichbar mit der Sekundärnutzung bei der Waldohreule - auf alten Greifvogelnestern o.ä. Prinzipiell kann man ein Brutvorkommen auf einer Grünfläche im Siedlungsbereich nicht ausschließen. Gegenargumente sind hier allerdings das Fehlen von ausreichend großen Baumhöhlen bzw. das Fehlen von größeren Horstunterlagen (z.B. von Greifvögeln). Ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist momentan nicht erkennbar.
- *Sturnus vulgaris*, der Star, brütet in Baumhöhlen und Gebäudenischen; angrenzende offene Flächen nutzt er zur Nahrungssuche. Der Star ist ursprünglich ein Charaktervogel der halboffenen Kulturlandschaft mit verbreiteter Weidetierhaltung. Ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Zum einen ist - bei dieser auffälligen Vogelart - eine

Nachweislücke kaum denkbar. Zum anderen sind die Habitatvoraussetzungen (mittelgroße Baumhöhlen oder Gebäudenischen, Anbindung an Flächen mit Weidetierhaltung) nicht erfüllt. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist somit nicht erkennbar.

Bei Beachtung der im Kapitel 6.5 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 ff BNatSchG nicht gegeben.

6.4.3.3 Schutzgut Fläche

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgt die Flächeninanspruchnahme einer als Bolzplatz genutzten Fläche. Durch den Erhalt der Gehölzstrukturen in ihrem Grünvolumen, die weiteren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie eine Begrenzung der erforderlichen Versiegelung kann der Kompensationsbedarf und damit erforderliche externe Kompensationsbedarf minimiert werden. Die Standortstudien zeigen, dass eine flächensparende Bauweise mit entsprechenden Begrünungselementen auch ohne eine zusätzliche Kompensation auskommen kann. Durch die Endlichkeit des Schutzgutes Fläche ist grundsätzlich eine vollständige Reduzierung der Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme kaum möglich.

6.4.3.4 Schutzgut Boden

Im Vergleich zum aktuellen Zustand wird es keine erheblichen weitergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden geben. Es handelt sich um Versiegelung im Bereich einer bereits teilversiegelten Fläche. Eine weitere Flächeninanspruchnahme kann, wie die Standortstudien zeigen, vermieden werden. Randflächenbelastungen durch Baustelleneinrichtungsflächen sind auszuschließen.

6.4.3.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Umgangs mit dem anfallenden Oberflächenwasser sind einzuhalten. Das ökologische Risiko für das Grundwasser ist als gering zu bewerten.

Oberirdische Gewässer

Ökologische Risiken für oberirdische Gewässer, also Fließ- und Stillgewässer, ergeben sich durch die Umsetzung der Planung nicht.

6.4.3.6 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Durch die geplante Darstellung als Gemeinbedarfsfläche ergibt sich keine Änderung des vorhandenen Stadtrandklimas. Dabei dienen Maßnahmen zur Begrünung wie die Umsetzung von extensiver Dachbegrünung und Fassadenbegrünung bzw. die Reduzierung der Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß und ein Erhalt bzw. eine Ergänzung des bestehenden Grünvolumens der Verbesserung des Lokalklimas, die insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel von Bedeutung ist.

Insgesamt gesehen sind keine erheblichen negativen klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Das ökologische Risiko für die mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse ist daher als gering zu bewerten. Additiv trägt jedoch jede weitere Versiegelung zu einer Veränderung der bioklimatischen Verhältnisse bei.

Lufthygiene

Die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche führt bei Einhaltung der technischen Standards nicht zu einer erheblichen Änderung der lufthygienischen Situation des Plangebietes. Bei der Verkehrsführung über das vorhandene Straßennetz ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Erhöhung der Luft- und Lärmbelastung kommt.

Energie / Klimaschutz / Klimawandel

Die mit der Darstellung als Gemeinbedarfsfläche verbundenen Emissionen von klimarelevanten Treibhausgasen können derzeit nicht abgeschätzt werden.

So hat beispielsweise Holz als Baustoff in energetischer und ökologischer Hinsicht erhebliche Vorteile. Die passive Solarenergienutzung bietet bei geeigneter Planung der Gebäude und insbesondere der Gebäudeanordnung (zur Vermeidung von Verschattungen) die Möglichkeit, kostenfrei und ohne technischen Aufwand den Energiebedarf für Beheizung und Beleuchtung zu reduzieren.

Durch aktive Solarenergienutzung z. B. zur Deckung des Heiz- oder Kühlbedarfs sowie durch ein geeignetes Energieversorgungskonzept, kann der verbleibende Energiebedarf relativ umweltverträglich gedeckt werden.

Das ökologische Risiko in Bezug auf den Klimaschutz ist bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen als gering, bei konventioneller Umsetzung des Planungsvorhabens als mittel zu bewerten.

6.4.3.7 Schutzgut Landschaft

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft sind keine Auswirkungen zu erwarten.

6.4.3.8 Kultur- und Sachgüter

Hinsichtlich der archäologischen Bodendenkmäler sind nach aktuellem Stand keine Auswirkungen zu erwarten.

Für den planungsbetroffenen Bolzplatz werden im Bereich des umgestalteten Sportplatzes am Waldweg ausreichende und qualitativ neuwertige Freizeit-, Spiel- und Sportangebote geschaffen. Ebenso soll die verbleibende Grünfläche gestalterisch und hinsichtlich der Nutzungsangebote aufgewertet werden (u.a. Integration einer Fläche zum „Kicken“).

6.4.3.9 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Damit entstehen durch die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Umständen Wechselwirkungen. Für den Untersuchungsraum sind keine großräumig wirksamen Wechselwirkungen zu beschreiben. Diese beziehen sich auf den konkreten Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes:

- Bodenversiegelung mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt
- Veränderungen der Bodenfunktionen mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt
- Potenzielle Altlasten mit potenziellen Auswirkungen auf das Grundwasser,
- der Verlust oder die Beeinträchtigungen von Vegetationsstrukturen führen zu Auswirkungen auf die Tierwelt
- die Bebauung führt zu Veränderungen des Landschaftsbildes mit Auswirkungen auf die Erlebbarkeit von Landschaft (Schutzgut Mensch)

6.5 Eingriff in Natur und Landschaft /Vermeidung und Verminderung

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen folgende Auswirkungen (Konflikte):

- Verlust der Vegetationsstrukturen durch Anlage der Kindertagesstätte einschließlich der erforderlichen Erschließung
- Potenzieller Verlust von Vegetationsstrukturen durch die Anlage der Kindertagesstätte einschließlich der Außenanlagen mit dem Verlust der Funktionen für den Naturhaushalt;
- Beeinträchtigung der angrenzenden Randstrukturen.

Mit der Umsetzung der Darstellung des Flächennutzungsplanes in eine konkrete Hochbauplanung sind die grundsätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu berücksichtigen.

- Minimierung von baubedingten Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen auf ein technisch mögliches Maß;
- geringstmögliche Dimensionierung von notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen und Einrichtung der Flächen nicht auf den angrenzenden Flächen, sondern nur innerhalb der als Gemeinbedarfsflächen dargestellten Flächen;
- rasche Bauabwicklung zur Begrenzung der temporären Beeinträchtigungen auf ein Minimum;
- Entfernung der Vegetationsstrukturen, soweit möglich, außerhalb der Vegetationsperiode im nach Naturschutzrecht zulässigen Zeitraum;
- Schutz und Sicherung der angrenzenden Vegetationsstrukturen, Einhaltung der DIN 18920 und der ZTV-Baumpflege;
- Einschränkung der versiegelten Flächen auf das erforderliche Minimum
- Schutz und Sicherung des Oberbodens, fachgerechte Lagerung in Mieten, Einhaltung der DIN 18915 der DIN 19639;
- Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers und des Bodens;
- Beachtung des Standes der Technik wie beispielsweise der einschlägigen DIN-Regelungswerke.
- bei Fällung von Gehölzen mit auffälligen Strukturen oder Höhlungen ist vorab eine fachgutachterliche Kontrolle stattfinden, um das Eintreten der Zugriffsverbote zu vermeiden.
- alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen (01. März bis zum 30. September).
- sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen Nester, Vogelfunde oder Fledermausfunde festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Entsprechend ist bei hilflosen und/oder verletzten Vögeln vorzugehen.

- der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle mit räumlichem Bezug zum Eingriff in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).
- der Verlust von Nistmöglichkeiten für planungsrelevante Vogelarten ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Nistkästen an Stellen mit räumlichem Bezug zum Eingriff in ausreichender Anzahl auszugleichen.

Folgende weitere umweltrelevante Aspekte sind beachten:

- Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Grundstück;
- Beschränkung der versiegelten Fläche auf das erforderliche Minimum; im Außenbereich Anlage von Grünstrukturen etc.;
- Ausbildung der Spielbereiche mit teilversiegeltem Material;
- Pflanzung von Gehölzen;
- Dach- und Fassadenbegrünung.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Standortfindung für dringend benötigte Kindertagesplätze in der Gemeinde Hünxe sind insgesamt 7 verschiedene Standorte in Hünxe (2) und Bruckhausen (5) auf ihre Eignung untersucht worden. Im Ergebnis bietet der Standort Freifläche Brömmenkamp die meisten Standortvorteile und ist am schnellsten zu realisieren. Gleichzeitig wird dieser Teil des Siedlungsbereiches von Bruckhausen mit sozialer Infrastruktur vor dem Hintergrund des aktuell stattfindenden Generationenwechsels in den benachbarten Wohnsiedlungsbereichen aufgewertet (wohnnaher Versorgung).

6.7 Kumulierung

Die Umgebung des Plangebiets wird durch Wohnbebauung geprägt. Zwar sind durch das Vorhaben Auswirkungen durch Bodenversiegelung oder Verlust an Lebensraum und Fläche zu verzeichnen. Aufgrund der geringen Flächenausdehnung ist jedoch nicht von einer Kumulationswirkung auszugehen.

6.8 Sonstige Angaben

6.8.1 Quellenverzeichnis

Folgende Daten wurden neben den im Umweltbericht zitierten Gutachten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes abgefragt bzw. liegen diesem im Wesentlichen zugrunde:

ARBEITSGEMEINSCHAFT Säugetierkunde NRW: Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens, www.saeugeratlas-nrw.lwl.org. (abgerufen am 01.08.2023).

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN u. REPTILIEN NRW (Ed.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Bd. I u. II. - Bielefeld 2011: Laurenti.

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN u. REPTILIEN NRW: Herpetofauna NRW/Arten/Verbreitung. - www.herpetofauna-nrw.de/images (abgerufen am 01.10.2020).

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. - Wiebelsheim: Aula-Verlag, 808 S.

BUNDESAMT f. NATURSCHUTZ BfN (Hrsg.)(2016): Fachinformationssystem FFH-VP. Raumbedarf und Aktionsräume von Arten. -

GLUTZ v. BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M., BEZZEL, E. (Bearb. 1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 4, Falconiformes - Greifvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 941 S.

GRÜNEBERG, C. & S.R. SUDMANN et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, hrsg. von der NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologen-Gesellschaft) und dem LANUV. - LWL-Museum für Naturkunde, Münster. (<http://atlas.nw-ornithologen.de>)

HARMS, C. (2021): Waldohreulen *Asio otus* ziehen stadtwärts - vermehrt Brutvorkommen im urbanen Bereich. - Eulen-Rundblick (Schriftenreihe der Deutschen AG zum Schutz der Eulen) Nr. 71: p. 104-109.

HARRISON, C. (1975): Jungvögel, Eier und Nester aller Vögel Europas, Nordafrikas und des Mittleren Ostens. - Hamburg u. Berlin: Parey, 435 S.

HENRIOUX-NÖTZLI, F. (1999): Ecologie d'une population de Hiboux moyens-duc *Asio otus* en zone d'agriculture intensive. - Dissertation Université de Neuchâtel, Schweiz.

Kreis Wesel: Landschaftsplan Raum Hünxe-Schermbeck

LANDESAMT f. NATUR, UMWELT u. VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2020): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. - 5. Fassung

Recklinghausen: LANUV (<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm>)

MILDENBERGER, H. (1982/84): Die Vögel des Rheinlandes. 2 Bände. - Düsseldorf: Kilda.

(Sachverständigenbüro Dr. Jürgen Kutscheidt, Baumerfassung Spielplatz Brömmenkamp-Siedlung, 5.10.2023

Stellungnahme des LVR, Amt für Bodendenkmalpflege, Stellungnahme per Mail vom 18.11.21

Naturschutzinformationssystem der LANUV NRW, Abruf 01.06.2021

TIM-online 2.0, Datenabruf 31.05.2021

www.geoportal.nrw.de

6.8.2 Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gravierende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht bekannt.

6.8.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Zur Überwachung ist die Kontrolle der in der weiteren Detaillierung darzustellenden umwelt-, natur- und artenschutzbezogenen Maßnahmen vorzusehen.

6.9 Zusammenfassung

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe dient dazu, eine Teilfläche der vorhandenen Grünfläche am Brömmenkamp für den Neubau einer Kita in eine Gemeinbedarfsfläche umzuwidmen. Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe als Öffentliche Grünfläche – Spielplatz dargestellt. Für diese Änderung ist ein Umweltbericht aufzustellen. In einer Auswirkungsprognose für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter wurde der Bestand ermittelt und bewertet. Darauf aufbauend wurden die Auswirkungen dargestellt. Es wurde im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe I untersucht, ob eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten entstehen kann. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Zugriffsverbote nach BNatSchG nicht eintreten. Potenzielle naturschutzbezogene Auswirkungen sind in der Hochbauplanung zu berücksichtigen.

D AUSWIRKUNGEN

7 AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

VERKEHR

Nachteilige Auswirkungen der Flächennutzungsplan-Änderungen auf die vorhandene Erschließung sind nicht zu erwarten.

Die Erschließungssituation wird weitgehend beibehalten. Der Kita-Standort wird durch den Kleinen Feldweg erschlossen. Die Lage innerhalb des Wohnsiedlungsbereiches ist sehr gut für Fuß- und Fahrradbindung geeignet. Mit zusätzlichem Verkehr ist im Schwerpunkt für die Bring- und Holzeiten während der Morgen und Nachmittagsstunden zu rechnen. Die zusätzlichen Mengen sind problemlos über das bestehende Straßennetz abwickelbar. Möglicherweise sind im Eingangsbereich der Kita Vorkehrungen zur Verkehrssicherheit erforderlich (Kurzzeit-Stellplätze für Eltern mit KFZ). Das ist auf Grundlage des konkreten Bauentwurfes der Kita bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen. Die Stellplätze für die Beschäftigten der Kita sind auf dem Planungsgrundstück abwickelbar.

Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Straßen ist für die Aufnahme des zu erwartenden Verkehrs ausreichend bemessen.

IMMISSIONSSCHUTZ

Nachteilige Auswirkungen auf den Immissionsschutz der benachbarten Wohnbebauung sind nicht zu erwarten. Kinderlärm ist sozialadäquat und damit Teil des Alltags.

Mit einer signifikanten Erhöhung der Lärmbelastung durch Hol- und Bringverkehr sowie die den Beschäftigtenverkehr ist nicht zu rechnen. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz (L 1) ist über den Kleinen Feldweg und den Brömmenkamp auf kürzstmöglichen Weg gegeben und mindert die durch die Kita verursachten, zusätzlichen Verkehre im Siedlungsbereich auf ein Minimalmaß.

KLIMASCHUTZ

Hinsichtlich des Klimaschutzes werden nach § 1 (5) BauGB die allgemeinen Ziele gesichert.

Im Zuge der geltenden Gesetzgebung sind die gesetzlichen Vorgaben der Energieeinsparung, des Einsatzes regenerativer Energien und der Energieeffizienz zu berücksichtigen. Neuplanungen unterliegen den gesetzlichen Anforderungen an Energieeinsparung und Klimaschutz, wie sie beispielsweise aus der Energieeinsparverordnung für jede Baumaßnahme nachzuweisen ist. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Gegenstand der konkreten Hochbauplanung. In diesem Zusammenhang sind z.B. auch Fragen regenerativer Energieversorgungssysteme zu prüfen, wie sie im ErneuerbareEnergienWärmegesetz (EEWärmeG) vorgegeben sind. Folgende Maßnahmen sind aus Klimaschutz- und Klimaanpassungsgründen zielführend und auf ihre Umsetzbarkeit bei der konkreten baulichen Gebäudeplanung zu berücksichtigen.

- hohe Gebäude-Energieeffizienz z.B. durch Passivhausbau oder Null-Energie-Gebäude
- Verwendung nachhaltiger Baustoffe z.B. durch Holzständerbauweise
- Begrünung von Flachdächern zum Ausgleich von Versiegelungen und Maßnahmen zur Minderung von Überhitzung
- Errichtung von PV-Anlagen mit Integration in Dachbegrünungen, ggfs. Fassaden-PV

- Erhalt und Integration der vorhandenen Bäume in den Gebäudeentwurf.
- Angebot von Fahrradstellplätzen für Beschäftigte und Bring- und Holverkehr
- Minimierung von Versiegelungen, maximale Begrünung der Grundstücks-Freiflächen
- Erhöhung der Biodiversität durch entsprechendes Saatgut.

Die öffentliche Grünfläche hat ebenfalls eine klimaausgleichende Funktion. Dadurch können die klimatisch wirksamen Folgen der Flächenversiegelungen durch Gebäude und die Hof- und Betriebsflächen (z.B. Aufheizen in den Sommermonaten) minimiert werden. Diese tragen zu einem klimaausgleichenden Effekt in der verdichteten Ortslage bei (Verschattung, Kühlungseffekt, Sauerstoff-Produzent). Die Grünflächen übernehmen darüber hinaus eine gliedernde und ortsbildprägende Funktion und sichern eine entsprechende Begründung im öffentlichen Raum, die die Grundstücksbegrünungen auf den privaten Wohngrundstücken ergänzt. Damit kann ein hoher Grünanteil dieses Ortsteiles gesichert werden.

HOCHWASSERSCHUTZ UND ENTWÄSSERUNG

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz ergeben sich aufgrund zu erwartender Überschwemmungen von Fließgewässern sowie aufgrund zu erwartender Starkregenereignisse. Überflutungen des Planungsgebietes aufgrund von Starkregenereignissen oder Überschwemmungen durch Fließgewässer sind demnach nicht zu erwarten (s. Abbildung).

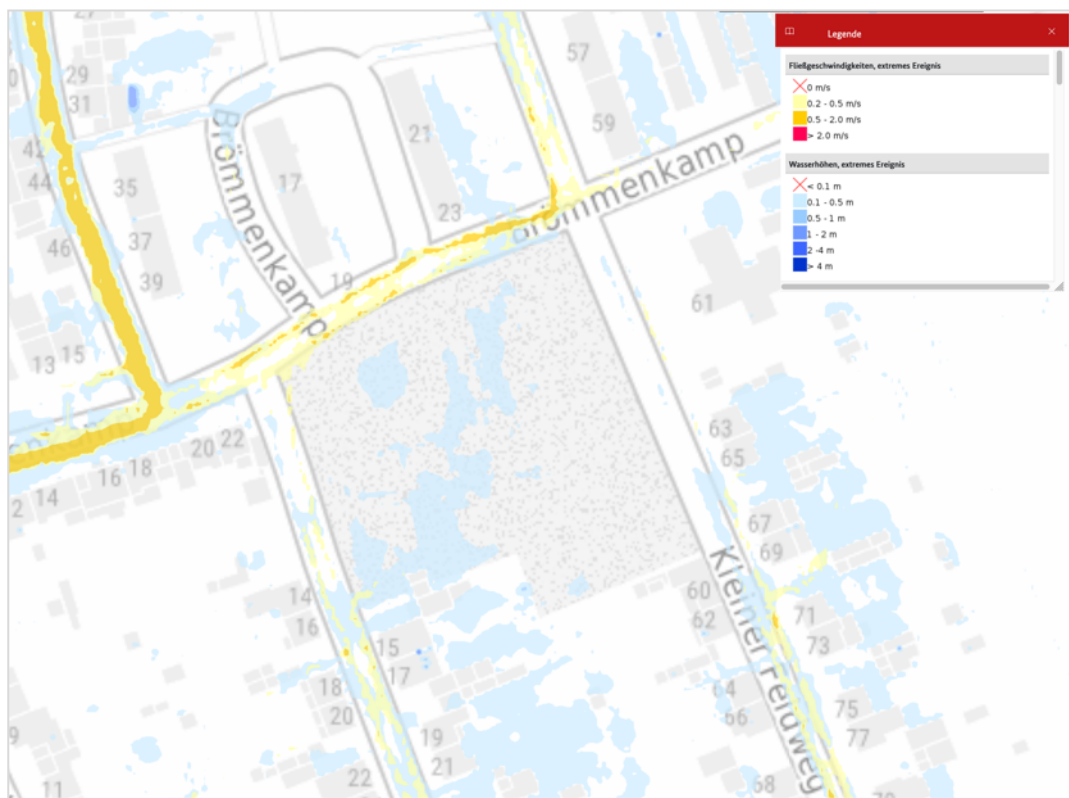


Abb.: Starkregengefahrenhinweise NRW (https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw)

AUSWIRKUNGEN AUF DEN BODENSCHUTZ

Auswirkungen auf den Bodenschutz sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Dadurch, dass der Kita-Standort einen bereits versiegelten Teilbereich der Grünfläche (Bolzplatz) überplant, kann eine zusätzliche Versiegelung auf ein verträgliches Maß beschränkt werden.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE VER- UND ENTSORGUNG

Die Erschließung inklusive der erforderlichen Ver- und Entsorgung ist durch die vorhandenen Leitungsstrukturen sichergestellt. Änderungen oder neue Anforderungen an die Ver- und Entsorgung durch die Flächennutzungsplanänderung sind nicht zu erwarten.